

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

walter (Schulkassier). Diese Verwalter haben über ihre Amtsführung dem Gemeinderate alljährlich gesonderte Rechnung abzulegen.

Mädchenhandarbeitsunterricht und Turnunterricht. Der Mädchenhandarbeitsunterricht wird jeweilen durch eine vom Erziehungsrat bezeichnete Arbeitslehrerin, der Turnunterricht durch einen Turnlehrer inspiziert.

Kanton Nidwalden.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke. Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden (Art. 37).¹⁾ In der Regel bildet jede Bezirksgemeinde zur Besorgung des öffentlichen Primarschulwesens zugleich auch die Schulgemeinde (Art. 89).¹⁾

Art. 3.²⁾ Jede Schulgemeinde des Kantons hat unter Aufsicht und Leitung des Staates gemäß Art. 26 der Kantonsverfassung die Pflicht, für den laut diesem Gesetz öffentlichen, obligatorischen Unterricht zu sorgen. — Wo die öffentlichen Verhältnisse es nötig oder wünschbar machen, können mehrere Bezirksgemeinden oder Teile solcher zu einer Schulgemeinde vereinigt oder einzelne Filialen oder sonstige Teile einer Bezirksgemeinde als besondere Schulgemeinden abgetrennt werden. — Sowohl die Vereinigung als die Lostrennung kann vom hohen Landrate nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrates nur auf gewichtige Gründe hin und gegen Ausweis genügender Mittel zur Bestreitung der daraus erwachsenden Bedürfnisse bewilligt werden.

Schulaufsicht. Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden. — Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt (Art. 31).¹⁾

Art. 10.²⁾ Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: a) Der Landrat, b) der Regierungsrat, c) der Erziehungsrat, d) der Erziehungspräsident, e) der Kantonsschulinspektor, f) die Schulgemeinden, g) die Ortsschulräte.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen steht dem Landrat und dem Regierungsrat zu. — Der Landrat prüft und ge-

¹⁾ Verfassung des Kantons Unterwalden n. d. Wald vom 27. April 1913.

²⁾ Schulgesetz des Kantons Nidwalden vom 10. September 1879 mit den seitherigen Abänderungen.

nehmigt alle Vorschläge für die Hebung des Unterrichtswesens und erläßt die allgemeinen Schulverordnungen. — Dem Regierungsrat steht die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates zu.

Die Spezialaufsicht über das kantonale Schulwesen liegt in erster Linie beim Erziehungsrat, der gemäß Art. 58 der Kantonsverfassung auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Landrat gewählt wird.

Der Erziehungsrat besteht aus einem Mitgliede des Regierungsrates als Präsident, dem Kantonsschulinspektor und fünf frei gewählten Mitgliedern.

Er beaufsichtigt und leitet im Sinne von Art. 31¹⁾ das Schul- und Erziehungswesen des Kantons; er patentiert nach erfolgtem Ausweis über genügende Befähigung das Lehrpersonal für die öffentlichen Schulen, bestimmt die Lehrmittel und macht dem Landrate die zur Hebung des Schulwesens nötigen Vorschläge (Art. 66).¹⁾

Der Präsident des Erziehungsrates ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrat vorbehalten sind, sowie kleinere minderwichtige Klagen über nachlässigen Schulbesuch von sich aus zu erledigen (Art. 16).²⁾

Der Kantonsschulinspektor wird vom Landrat auf eine dreijährige Amtsdauer ernannt. Er hat jede Schule zweimal im Jahre zu besuchen, und zwar am Anfang und am Schlusse des Jahres. Der Erziehungsrat kann ihn anweisen, einzelne oder alle Schulen des Kantons öfters zu besuchen, und erstattet jährlich über das Schulwesen Bericht. Der Schulbericht erscheint im Druck.

Die Schulgemeinde, das heißt die stimmfähigen Einwohner eines Schulkreises, wählt den Schulrat, das Lehrpersonal nach dem jeweiligen Schulgesetze, genehmigt die Schulrechnung, dekretiert die Schulsteuern, entscheidet über die Erstellung der Schullokalitäten usw. (Art. 90).¹⁾

Der von der Schulgemeinde auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählte Ortsschulrat von drei bis fünf Mitgliedern (inklusive Präsident) überwacht das Schulwesen, verwaltet das Schulvermögen und ordnet unter anderem weniger wichtige Gebäudereparaturen an (Art. 90 f).¹⁾ Er besammelt sich in der Regel beim Beginne eines jeden Monats des Schuljahres. Er wohnt der Eröffnung des Kurses und der Schlußprüfung, sowie auch den Inspektionen der Schulen durch den kantonalen Schulinspektor bei.

¹⁾ Verfassung.

²⁾ Schulgesetz.

Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat die Schulen seiner Gemeinde und erstattet hierüber in der nächsten Schulratssitzung Bericht (Art. 24).¹⁾

Die Mädchenhandarbeitsschulen stehen unter der Aufsicht der betreffenden Ortsschulräte. Diese haben unter anderem die Arbeitsschulen zu besuchen, monatlich die vorkommenden Schulversäumnisse zu prüfen und nötigenfalls die gesetzlichen Strafen zu verhängen, sowie eine jährliche Prüfung oder Ausstellung der verfertigten Gegenstände anzuordnen.²⁾ Eine Inspektorin hat die Pflicht der Überwachung der Mädchenarbeitsschulen; sie hat daher dieselben jährlich zweimal zu besuchen und über das Resultat der Prüfung an den kantonalen Schulinspektor schriftlichen Bericht zu erstatten. Auch der Schulinspektor kann zu jeder Zeit Einsicht von der Arbeitstätigkeit nehmen.

Obligatorische Lehrerkonferenzen. Ordnet der Erziehungsrat Lehrerkonferenzen an, so sind die Lehrer verpflichtet, daran teilzunehmen (Art. 78).¹⁾

Kanton Glarus.

Primar- und Sekundarschule.

Gemäß Art. 74 der kantonalen Verfassung besteht die Primarschulgemeinde aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschließlich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger. — Sie beschließt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen. — Die Gründung, sowie die Aufhebung der Bergschulen steht dem Regierungsrate zu oder kann mit dessen Einwilligung geschehen.³⁾

Auch das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern.

Aufsicht. Dem Regierungsrat, beziehungsweise der Erziehungsdirektion, steht über sämtliche Schulen die Oberaufsicht zu, welche auch auf die nicht zum Organismus der Volksschule gehörenden Kleinkinderbewahranstalten ausgedehnt wer-

¹⁾ Schulgesetz.

²⁾ § 21 der Verordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Unterwalden nüd dem Wald vom 7. Oktober 1880.

³⁾ Gesetz über die Bergschulen vom 8. Juni 1879, § 5.